

Satzung
über die Erhaltung der alten Ortskerne von Saulheim
(ehemals Ober- und Nieder-Saulheim),
1. Änderung

Aufgrund des § 172 I Nr. 1 und III des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch das 10. Euro-Einführungsgesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) sowie des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), hat der Ortsgemeinderat Saulheim in seiner Sitzung am 23.10.2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Satzung umfaßt die in den beiden Planunterlagen (Gemarkung Ober- und Nieder-Saulheim) dargestellten Grundstücksflächen. Die beiden Planunterlagen sind Anlage und Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der Zweck der Satzung dient der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Ortsgestalt der im örtlichen Geltungsbereich gelegenen Siedlung nach Maßgabe des § 3 der Satzung. Die Satzung gilt unbeschadet der bestehenden Bebauungspläne, der Gestaltungssatzung und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Genehmigungspflicht

(1) Im örtlichen Geltungsbereich der Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen nicht verändern.

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Siedlung deren städtebauliche Struktur und Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur der nach Maßgabe des § 1 der Satzung geschützten Siedlung durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach Maßgabe des § 213 I Nr. 4 BauGB, wer im örtlichen Geltungsbereich der Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder abbricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden, § 213 II BauGB.

§ 5 Rechtskraft

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Satzung wird die der Erhaltungssatzung in der Fassung vom 22.04.1997 aufgehoben.

Saulheim, den 25.11.2002



Walter Klippel Ortsbürgermeister

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 51/52

vom

19. Dez. 2002

Wörrstadt, den

06. Jan. 2003

Im Auftrag

A. Topel

Erhaltungssatzung, 1. Änderung,
Ortsgemeinde Saulheim

Planunterlagen:

1. Gemarkung Ober-Saulheim
2. Gemarkung Nieder-Saulheim



